

BVGer E-6009/2020 vom 28. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6009_2020_d20201028

FR: TAF E-6009/2020 du 28 octobre 2020

IT: TAF E-6009/2020 del 28 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Oktober 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht ein- gereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätz- lich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zu- gehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politi- schen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begrün- dete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lei- bes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträg- lichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Be- hörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gege- ben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft- machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 5

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe sich im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt seiner Ausreise sowie dem zeitlichen Ablauf bis zur Gesuchstellung in der Schweiz in zahlreiche Widersprüche verstrickt. Gleiches gelte für die zeitlichen Abfolgen im Zusammenhang mit den Verhaftungen, der Ausbildung und den Auslandsaufenthalten, wobei auch Zweifel bestehen würden, ob er sich zuletzt tatsächlich in D. _____ aufgehalten beziehungsweise im Iran gelebt habe. Dies namentlich vor dem Hintergrund, dass die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers für F. _____ erst im (...) und damit (...) Wochen vor Gesuchstellung in der Schweiz erloschen sei. Zu den zahlreich festzustellenden Widersprüchen sei zum Beispiel der Umstand zu zählen, dass er einmal erklärt habe, nach der zweiten Verhaftung sich noch eine Woche im Heimatland aufgehalten zu haben, ein anderes Mal jedoch angegeben habe, er habe das Land einen Tag nach der Freilassung verlassen. Weiter habe er erklärt, sämtliche persönlichen Dokumente seien von den heimatlichen Behörden eingezogen worden, obwohl später in der Schweiz sein Führerschein beschlagnahmt worden sei und er selber Kopien aus seinem Pass nachgereicht habe. Ferner habe er zu seinem geltend gemachten politischen Engagement nur sehr allgemeine und bisweilen widersprüchliche Aussagen gemacht, unter anderem im Zusammenhang mit der Übersetzungstätigkeit. Namentlich habe er nicht plausibel darlegen können, weshalb er trotz angeblicher Furcht vor weiteren Verhaftungen, sein Engagement nach der ersten Verhaftung weitergeführt habe.

E. 6

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer vorab geltend, nach Zuweisung ins erweiterte Verfahren sei die angefochtene Verfügung der Gemeinde G. _____ zugestellt worden und er habe nur dank Eigeninitiative von der Eröffnung des Entscheids erfahren. Sodann sei offensichtlich auch die für das erweiterte Verfahren zuständige Rechtsberatung vom Bundesasylzentrum (BAZ) beziehungsweise von der vormaligen Rechtsvertretung nicht richtig informiert worden. Weiter führt er aus, die Begründung der angefochtenen Verfügung wirke ausufernd und angesichts der vielen Befragungen stellten sich auch Fragen der Fairness. Ferner werde er in der Entscheidungsbegründung an diversen Stellen falsch zitiert und die Redaktion des Entscheids lasse an gewissen Stellen die gebotene Sorgfalt vermissen. Zu den Inkonsistenzen in den Fluchtvorbringen, welche die Vorinstanz ihm vorhalte, sei insbesondere auf den langen Zeitraum zwischen den fluchtauslösenden Geschehnissen und

E-6009/2020 Seite 8 den Befragungen zu verweisen. Bezüglich der von der Vorinstanz festgestellten zeitlichen Ungereimtheiten sei zu beachten, dass er es nicht gewohnt sei, Angaben gemäss gregorianischem Kalender zu machen. Insgesamt habe er die Abfolge der fluchtauslösenden Geschehnisse schlüssig dargelegt. Ferner sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb die (...) Behörden erklärt hätten, seine Aufenthaltsbewilligung sei bis (...) gültig gewesen und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Falschauskunft handle. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung würden die Elemente, welche für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprechen würden, überwiegen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass er die Fluchtvorbringen lebensnah und äusserst detailliert vorgetragen habe.

E. 7

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, nach ihren Informationen sei der Beschwerdeführer nach der Zuweisung ins erweiterte Verfahren nicht bei der kantonalen Rechtsberatung vorstellig geworden, weshalb die vorgenommene Zustellung rechtmässig gewesen sei. Des Weiteren seien die Ergebnisse der Botschaftsabklärung nicht in die Entscheidungsfindung eingeflossen, weshalb sie in der Verfügung auch keine Erwähnung gefunden hätten. Zu den Fluchtvorbringen sei ergänzend festzuhalten, dass diese nach Auffassung der Vorinstanz selbst bei Wahrung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz zu entfalten vermöchten.

E. 8

In der ergänzenden Stellungnahme vom 11. Februar 2021 macht der Beschwerdeführer geltend, die Einverständniserklärung, welche er im Rahmen der Zuteilung an den zuständigen Kanton ausgefüllt habe suggeriere nicht – anders als es die Vorinstanz darstelle – dass er sich zur Übertragung des Mandats aktiv an die kantonale Rechtsberatungsstelle hätte wenden müssen. Ferner müssten, um die Frage der Aufenthaltsberechtigung in F._____ verlässlich beantworten zu können, die entsprechenden behördlichen Dokumente konsultiert werden. Die Existenz einer Aufenthaltsbewilligung bedeute nicht zwingend, dass sich eine Person auch tatsächlich am besagten Ort aufgehalten habe. Sollte der Vermutung des SEM gefolgt werden, wonach er sich bis Anfang 20(...) in F._____ aufgehalten habe, müssten weitere Abklärungen getroffen werden. Im Zusammenhang mit der Botschaftsabklärung dränge sich ferner die Frage auf, wie es dem Vertrauensanwalt habe gelingen können, Zugang zu den persönlichen Informationen im Zivilstandsregister zu erhalten beziehungsweise mit welcher Befugnis und Begründung er dies getan habe. Es liege die Befürchtung nahe, der Vertrauensanwalt habe die iranischen Behörden über das E-6009/2020 Seite 9 Asylgesuch in der Schweiz informiert, was wiederum vermuten lasse, dass sich sein politisches Profil nochmals geschärft habe.

E. 9.1

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Probleme mit der Zustellung des vorinstanzlichen Entscheides sowie im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen dem BAZ und den kantonalen Stellen schlussendlich nicht dergestalt ausgewirkt haben, dass die Rechte des Beschwerdeführers in einer Weise beschnitten worden wären, welche ihm das Erheben einer wirksamen Beschwerde massgeblich erschwert hätte. Ferner kann auch im Umstand, dass die Vorinstanz nach dem Kassationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts mehrere Befragungen durchführte, keine offensichtliche Verletzung des Fairnessgebotes erblickt werden und solches wird in der Rechtsmitteleingabe auch nicht substantiiert dargelegt. Diese vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel in der Verfahrensführung durch die Vorinstanz sind im Ergebnis nicht solcher Art, dass sich vor dem Hintergrund von Art. 29 ff. BV deshalb eine Kassation der Angelegenheit aufdrängen würde. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er habe im Zeitraum von (...) bis (...) an regierungskritischen Kundgebungen sowie Demonstrationen teilgenommen und sei verhaftet worden. Im Zusammenhang mit dieser ersten Verhaftung ist festzustellen, dass die Darstellungen des Beschwerdeführers nicht den Eindruck vermitteln, er sei bei diesem Vorfall in irgendeiner Weise aus der Masse politisch engagierter Bürger/Studenten

besonders herausgestochen. Insbesondere entsteht auch durch die nachfolgenden Schilderungen zur Befragung auf dem Polizeiposten nicht der Eindruck, die Behörden könnten ihn für einen der Organisatoren gehalten haben. Dass sich dies durch die Tätigkeit in den folgenden Tagen, während welcher er insbesondere politische Texte zu übersetzen half, geändert haben könnte, scheint bereits deshalb unwahrscheinlich, da aus seinen Schilderungen nicht hervorgeht, dass er als Autor dieser Texte hätte wahrgenommen werden können. Insofern erhellt nicht ohne Weiteres, weshalb sich nur wenige Tage nach der ersten Verhaftung auch der Geheimdienst für ihn interessiert haben soll. In Zusammenhang mit den durch den Geheimdienst vorgenommenen Befragungen ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers eher oberflächlich und spärlich ausfallen. Er bringt zwar vor, aufgrund seiner Auslandsaufenthalte sei er verdächtigt worden, mit Hilfe ausländischer Oppositioneller die Demonstrationen organisiert zu haben beziehungsweise seien ihm Fragen

E-6009/2020 Seite 10 darüber gestellt worden, mit welchen ausländischen Personen er in Kontakt stehen würde respektive von welchen er «geführt» und angehalten worden sei, «an den Aktivitäten teilzunehmen» (vgl. SEM-Akten A65/18, F65). Wesentlich mehr ist über die gemäss den Angaben des Beschwerdeführers mehrstündigen Befragungen, welche sich über drei Tage erstreckt haben sollen (a.a.O. A65/18 F75, F82 ff.), nicht zu erfahren. Es ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass ihn die Behörden wegen seiner früheren Auslandsaufenthalte und einer einzigen Verhaftung wegen der Teilnahme an einer Demonstration umgehend als politischen Drahtzieher betrachtet haben sollen. Insbesondere angesichts des Umstandes, dass er weder im erstinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene substantiierte Angaben zum Inhalt der Verhöre durch den Geheimdienst macht, bleibt das Vorbringen, er sei wegen möglichen Auslandsbeziehungen in den Fokus der Behörden geraten, diffus und im Ergebnis nicht überzeugend. Weiter ist festzustellen, dass den Akten nicht entnommen werden kann, der Beschwerdeführer wäre inzwischen von einem Gericht für die ihm angeblich vorgeworfenen Taten verurteilt worden, auch nicht im Rahmen eines Abwesenheitsverfahrens. Dass er über Gerichtstermine und Verhandlungen keine Auskunft geben könne, weil er und seine Angehörigen – welchen eine Vorladung zugestellt worden sein soll (vgl. SEM-Akten A65/18, F100) – Angst hätten, am Telefon darüber zu sprechen, überzeugt nicht vollumfänglich. Jedenfalls aber ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer in der Zwischenzeit hätte möglich sein müssen, diesbezüglich konkrete Informationen oder Beweismittel ins Verfahren einzubringen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist sodann festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Ausreise insofern offensichtlich widerspricht, als er anlässlich der Anhörung angab, zirka eine Woche nach seiner Freilassung geflüchtet, im Rahmen der ergänzenden Anhörung jedoch erklärte, gleich am nächsten Tag nach seiner Freilassung ausgereist zu sein (vgl. SEM-Akten A65/18 F89 sowie A72/25 F110, F159). Anlässlich der ergänzenden Befragung hält der Beschwerdeführer daran fest, er sei einen Tag nach der Freilassung ausgereist (vgl. A72/25 F159 sowie F165), nur um diese Aussage auf Beschwerdeebene wieder rückgängig zu machen (vgl. Beschwerdeschrift S. 14). Dabei mutet das Aussageverhalten des Beschwerdeführers einerseits auffällig inkohärent an und andererseits drängen sich bei der Annahme, er sei einen Tag nach seiner Freilassung ausgereist, zahlreiche Folgefragen im Zusammenhang mit der Organisation der Ausreise auf; namentlich wie es möglich gewesen sein soll, innert dieser kurzen Zeit einen Schlepper sowie einen gefälschten Pass zu organisieren. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die

Vorbringen, es sei die Meinung gewesen, dass er «einfach

E-6009/2020 Seite 11 eine Weile» weggehe (vgl. SEM-Akten A65/18, F95)

beziehungsweise dass er weggehe «bis die Demos zu Ende sind und die Situation sich einigermassen beruhigte» (vgl. SEM-Akten A57/15 F86) nicht darauf hindeuten, er und seine Familie seien im Zeitpunkt seiner Ausreise ernsthaft von einem dauerhaften Verfolgungsinteresse der heimatlichen Behörden ausgegangen. In Bezug auf die dargelegten Inkonsistenzen vermag der Beschwerdeführer sodann aus dem Hinweis auf die verstrichene Zeit zwischen Ausreise und Anhörung nach erfolgter Kassation, auf die Art der Befragung durch den Sachbearbeiter und auf die seiner Meinung nach teilweise unkorrekte Wiedergabe seiner Aussagen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal diese Umstände die mangelnde Plausibilität seiner Vorbringen nicht zu erklären vermögen. Die diesbezüglichen (teilweise nur implizit erhobenen) formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Angesichts des Ausgeführten kann der Beschwerdeführer nicht genügend überzeugend darlegen, er sei im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat einer ernsthaften Gefahr vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt. Da er aufgrund seiner inkonsistenten Fluchtvorbringen im Ergebnis auch kein relevantes politisches Profil darlegen kann, ist zudem nicht ernsthaft zu befürchten, die Informationsbeschaffung im Rahmen der Bottschaftsabklärungen seien geeignet – wie der Beschwerdeführer annimmt – sein Profil in massgeblicher Art zu akzentuieren. Bei dieser Ausgangslage ist nicht mehr vertieft auf die Frage einzugehen, ob sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der geltend gemachten Ausreise tatsächlich im Heimatland aufhielt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz und des Beschwerdeführers sowie auf die dazu eingereichten Beweismittel – insbesondere zu Auslandsaufenthalten, ausländischer Immatrikulation sowie zur Gültigkeitsdauer allfälliger Aufenthaltstitel – ist deshalb nicht weiter einzugehen und die in diesem Zusammenhang gestellten prozessualen Anträge sind abzuweisen. Gleiches gilt für die Ausführungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Ausweispapiere sowie der Frage der Authentizität des Führerausweises. Nicht einzugehen ist sodann auf zusätzliche von der Vorinstanz festgestellte Widersprüche, insbesondere in Bezug auf weitere zeitliche Angaben des Beschwerdeführers sowie auf von ihm geltend gemachte Schwierigkeiten mit dem gregorianischen Kalender und angebliche Missverständnisse.

E. 9.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E-6009/2020 Seite 12

E. 10

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

10.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-6009/2020 Seite 13 10.2.2 Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückführung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.3

Im Iran herrscht zum heutigen Zeitpunkt weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Selbst unter Berücksichtigung dessen, dass die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen ist und die allgemeine Situation in verschiedener Hinsicht problematisch sein kann, ist der Vollzug der Wegweisung in den Iran gemäss konstanter Praxis grundsätzlich als zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-6316/2019 vom 5. Juni 2024 E. 7.3.2, E-6567/2019 vom 4. Juni 2024 E. 9.3.2). Beim Beschwerdeführer handelt es sich sodann um einen (...)-jährigen, gesunden Mann mit universitärer Ausbildung sowie einem tragfähigen sozialen Netz im Heimatland. Auf Beschwerdeebene werden keine Ausführungen zur individuellen Zumutbarkeit des

Wegweisungsvollzuges gemacht und es kann diesbezüglich – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Wegweisungsvollzug erweist sich auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 11.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE

E-6009/2020 Seite 14 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2020 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 13.2

Die amtliche Rechtsbeiständin reichte mit Schreiben vom 11. Februar 2021 eine Kostennote ein. Der darin geltend gemachte zeitlichen Aufwand für Besprechung mit dem Klienten, Aktenstudium sowie Verfassen der Beschwerdeschrift von insgesamt 13 Stunden erweist sich als überhöht und ist auf elf Stunden zu reduzieren, womit insgesamt 17.75 Stunden zu entschädigen sind. Die übrigen in Rechnung gestellten Aufwände erscheinen dagegen als angemessen. Das amtliche Honorar ist aufgrund des Ausgeführten auf insgesamt Fr. 4'267.15 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist der amtlichen Rechtsbeiständin vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6009/2020 Seite 15